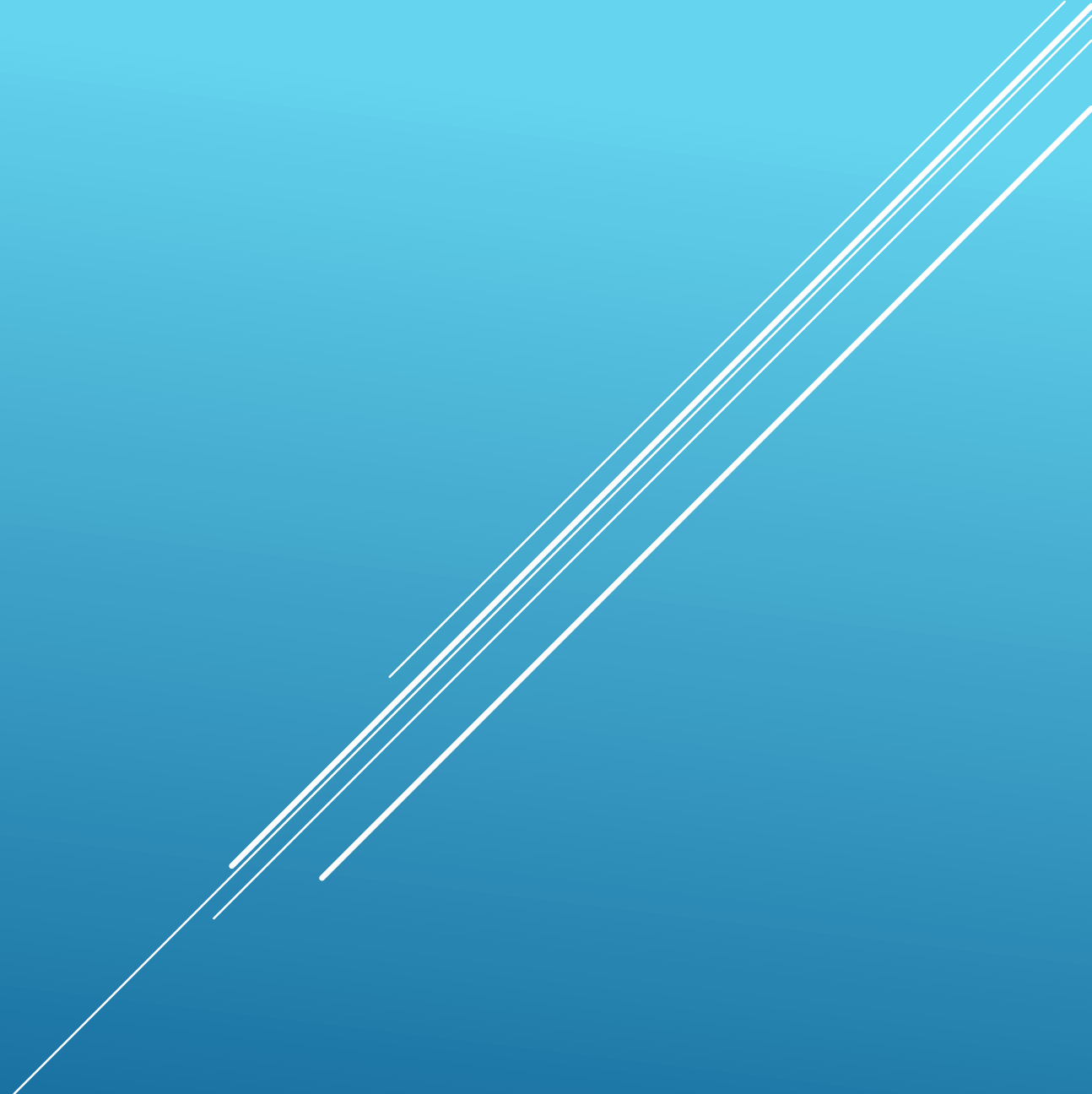


ZUSTELLUNGEN

Geschäftsgang



- ▶ Die grundlegenden gesetzlichen Vorgaben von Zustellungen für gerichtliche Verfahren liefert uns die Zivilprozessordnung (§§ 166 - 195), in der zwischen der Zustellung von Amtswegen und der Zustellung auf Betreiben der Parteien unterschieden wird.

ZUSTELLUNG

- ▶ Die Geschäftsstelle ist grundsätzlich für die Durchführung bzw. die Beauftragung der Zustellung zuständig. Hierbei kann es sich handeln um:
- ▶ Eine Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
- ▶ Die Vorbereitung für die Briefannahmestelle für eine Zustellung zur Post
- ▶ Die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (bei Auslandszustellungen)

ZUSTELLUNG

- ▶ Die Zustellung eines Schriftstückes dient dem Nachweis, dass ein Schriftsatz dem adressierten Empfänger zugegangen bzw. bekanntgegeben worden ist und setzt den Beginn einer Frist in Gang
- ▶ Hierbei kann es sich u.a. um eine Entscheidung (Urteil/Beschluss) oder ein Schriftstück handeln.

ZUSTELLUNGEN § 166 FF ZPO

- ▶ Die Zustellung durch Beauftragung eines Postunternehmens oder einem Justizbediensteten, welche in Form einer vorbereiteten Postzustellungsurkunde die ordnungsgemäße Zustellung versichern
- ▶ Auf Betreiben der Parteien kann die Zustellung durch die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers erfolgen, jedoch nur, wenn diese Art der Zustellung zugelassen oder vorgeschrieben ist.
- ▶ Von Amtswegen werden Dokumente zugestellt, wenn deren Zustellung vorgeschrieben ist oder vom Gericht bestimmt wird.

ZUSTELLUNG

- ▶ Weiterhin können Fristen in Gang gesetzt werden durch:
- ▶ Öffentliche Zustellung an einer Gerichtstafel oder einem elektronischen Informationssystem, wenn u.a. der Aufenthalt einer Person unbekannt ist

ZUSTELLUNG

- ▶ Zustellung von Amts wegen
- ▶ A) Zustellungsurkunde (§ 182 ZPO)
- ▶ B) Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO)
- ▶ C) öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO)
- ▶ Zustellung im Parteibetrieb
- ▶ §§ 192 ff ZPO von einer Partei betriebene Zustellung durch den Gerichtsvollzieher

ARTEN DER ZUSTELLUNG

- ▶ Zustelladressat ist die Person, an den die Zustellung gerichtet ist.
- ▶ Zustellungsempfänger ist die Person, der das Schriftstück tatsächlich übergeben wurde.
- ▶ UdG überwacht die Zustellung
- ▶ Bei nicht prozessfähigen Personen ist an deren Vertreter zuzustellen

ZUSTELLUNGEN